

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Von den nachstehenden Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten den Lieferer ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn er nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Unsere Angebote sind in jeder Hinsicht, insbesondere im Bezug auf Preise und Lieferzeiten freibleibend. Maßgebend ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Jeder Auftrag bedarf für seine Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt von telegraphisch, telefonisch oder mündlich getroffenen Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
2. Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei einer Änderung der Kostenfaktoren zum vereinbarten Liefertermin kann der Lieferer den Preis bis zu dem Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen.
3. Zahlungen sind in Euro ohne Abzug spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum bei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
Die Aufrechnung von Gegenforderungen oder die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge aus irgendwelchem Grund ist unzulässig.
Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung werden bankmäßige Zinsen und Provisionen ab Fälligkeit berechnet, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf.
4. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt ab Fabrik auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unsere Geschäftsräume verläßt. Bei Verzögerung des Versandes ohne Verschulden des Lieferers geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer ist zur Versicherung der Ware nicht verpflichtet, es sei denn, diese wird vom Besteller besonders angeordnet. In diesem Falle gehen die Kosten der Versicherung zu lasten des Bestellers.
Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zugesichert wurden.
Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Besteller etwaige Vorleistungspflichten erfüllt, sowie alle technischen und sonstigen Voraussetzungen zur Durchführung des Lieferauftrages geschaffen hat.
Die vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die verbindlich vereinbarten Liefertermine aus Gründen nicht eingehalten werden können, die wir nicht zu vertreten haben (Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, pp.)
Bei unzumutbarer Dauer der Verzögerung der Lieferung sind beide Vertragspartner berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Beginn und Ende der Hindernisse, die eine fristgemäße Lieferung durch den Lieferer verhindern, wird dem Besteller durch den Lieferer baldmöglichst mitgeteilt.
Werden verbindlich vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, so haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Erwächst dem Besteller bei einer Verzögerung, die wir infolge unseres Verschuldens zu vertreten haben, ein Schaden, so ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, die für jede volle Woche 1/2 Prozent, im ganzen aber höchstens 5 Prozent des Wertes desjenigen Teiles der Gesamtlieferung ausmacht, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden konnte.
5. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir wie folgt:
Wir bessern alle diejenigen Teile aus bzw. liefern sie unentgeltlich neu, die sich innerhalb von sechs Monaten ab Versandtag infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere aber wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen und uns unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach Feststellung des Mangels, schriftlich angezeigt werden.
Nur bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder bei unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, spätestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
Wir haften nicht für Schäden, die infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Besteller oder Dritte oder durch natürliche Abnutzung entstanden sind.
Wir tragen von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes und soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint, die Kosten des Ein- und Ausbaues sowie der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Die darüber hinausgehenden Kosten trägt der Besteller.
Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
6. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldierung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst die vollständige vorbehaltslose Erfüllung aller Forderungen des Lieferers.
7. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er nicht in Verzug ist, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Bestehende, bevorstehende oder vollzogene Beeinträchtigungen der Rechte des Lieferers, insbesondere Globalzessionen, Pfändungen usw. muß der Besteller dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei Pfändungen ist unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Der Besteller ist verpflichtet, den Pfandgläubiger auf den Eigentumsvorbehalt des Lieferers hinzuweisen.
8. Der Besteller tritt für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäfts-

- betriebes zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware dem Lieferer schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des Lieferers die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne daß für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietszinses ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller. Erhält der Besteller aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf den Lieferer über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für den Lieferer in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an den Lieferer abgibt. Für den Fall, daß der Gegenwert der an den Lieferer abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Besteller oder bei einem Geldinstitut des Bestellers eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf den Lieferer über, sobald sie der Besteller erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für den Lieferer in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an den Lieferer abzuliefern.
9. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für den Lieferer. Dieser wird unmittelbarer Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Lieferer und Besteller darüber einig, dass der Lieferer in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit dem Lieferer seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderungen.
 10. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht oder Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder ZahlungsEinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so ist der Lieferer berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann er die weiteren Rechts aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt dem Lieferer oder dessen Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Lieferer ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.
 11. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 Prozent, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.
 12. Die Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
 13. Der Besteller kann vom Verträge zurücktreten, wenn uns die Lieferung der gesamten Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen.
Bei Leistungsverzug unsererseits hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung zu setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen werde. Erst bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
Der Besteller hat darüber hinaus ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne unserer Lieferungsbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht steht dem Besteller auch zu bei unserer Möglichkeit oder unserem Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung.
Alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie Ersatz von Schäden irgendwelcher Art sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, und zwar auch der Ersatz von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.
Sonstige Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrunde bleiben ausgeschlossen, soweit sie dem Besteller in diesen Lieferungsbedingungen nicht ausdrücklich eingeräumt sind.
 14. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist Altena/Westfalen.
Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
 15. Diese Lieferungsbedingungen bleiben auch dann wirksam, falls einzelne Bestimmungen entweder aufgehoben oder rechtlich unwirksam sein sollten.

Stand: 10/2003